

# Internationaler Anwalt

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

## I. Blick nach England

1 *Carolin Arnemann-Bredohl* hat ihre bei *Ahrens* in Osnabrück entstandene Dissertation rechtsvergleichend angelegt. Ziel der Untersuchung ist die Überprüfung, ob die Stellung des deutschen Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege mit der in § 3 Abs. 1 BRAO zugewiesenen Rolle des berufenen und unabhängigen Vertreters des Bürgers in allen Rechtsangelegenheiten in der Gegenwart noch zu vereinbaren ist oder ob es sich, so die Verfasserin, nicht vielmehr um einen Gesetz gewordene Antagonismus handelt, der aufgelöst werden sollte. Die Kontrastierung des Befundes für das deutsche Recht mit den Gegebenheiten in England soll hierbei Anregungen bieten, weil dort das traditionelle Berufs-



### Der Anwalt im Spannungsfeld zwischen Rechtspflege und Dienstleistung

Carolin Arnemann-Bredohl,  
Eine rechtsvergleichende Untersuchung  
der deutschen und englischen Anwaltschaft,  
Anwaltverlag,  
Bonn 2010,  
ISBN 978-3-8240-5257-8,  
48,50 Euro.

bild durch wiederholte Reformen nach der Einschätzung der Verfasserin in Frage gestellt worden ist. Nach einem einleitenden Abschnitt zum Berufsbild des deutschen und englischen Anwalts gliedert sich die Arbeit in vier große Abschnitte. Zunächst untersucht *Arnemann-Bredohl* die allgemeinen rechtlichen Vorgaben der Funktionszuweisung, also für das deutsche Recht, was sich hinter der Figur des „Organs der Rechtspflege“ verbirgt, und für das englische Recht, was es mit einem „*officer of the court*“ (für den *solicitor*) und einem „*minister of justice*“ (für den *barrister*) auf sich hat. Mit mehr als 180 Seiten ist der sich anschließende Abschnitt der mit Abstand umfangreichste Teil der Arbeit. In ihm untersucht die Verfasserin die Grundpflichten als Indikatoren anwaltlicher Funktionszuweisung. Im Hinblick auf die Klärung der Spannungslage zwischen § 1 BRAO und § 3 Abs. 1 BRAO ist es nicht überraschend, dass die Verfasserin unter der Überschrift „Ideal und Wirklichkeit“ die Berufspflicht zur Wahrung der allseitigen und jederzeitigen Unabhängigkeit ganz in das Zentrum ihrer Überlegungen stellt. Hierbei legt sie den Schwerpunkt wiederum auf die Untersuchung der Unabhängigkeit vom Mandanten, indem sie Einzelaspekte wie berufsrechtliche Vorgaben zur Kontrahierungsfreiheit, zu Vergütungsvereinbarungen, spekulativen Finanzierungsmodellen und der Tätigkeit im Anstellungsverhältnis analysiert. Hierbei belässt es die Verfasserin nicht bei einer Skizzierung der Rechtslage in Deutschland, um diese mit den Gegebenheiten in England vergleichen zu können, sondern bewertet auch bei sich bietender Gelegenheit Rege-

lungen des deutschen Rechts, auch wenn die entsprechenden Überlegungen in Breite und Tiefe naturgemäß nicht an monothematische Studien zu solchen Ausschnittthemen heranreichen können. Die Neufassung des Verbots des Erfolgshonorars etwa kritisiert die Verfasserin mit dem Hinweis, dass Deutschland im europäischen Vergleich ein Inselflösung (vollständiges Verbot) mit einer anderen Inselflösung (Freigabe von Erfolgshonorar und *quota litis*) ersetzt habe. Nachfolgend beleuchtet die Verfasserin dann Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht und zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen. Auf rund 60 Seiten erörtert *Arnemann-Bredohl* sodann „die Verwirklichung der anwaltlichen Funktion“ im Zivilverfahrensrecht und im Rechtsdienstleistungsrecht. Es geht hier um die Postulationsfähigkeit, die Aufgabenverteilung zwischen Anwalt und Gericht und Rechtsdienstleistungsmonopole. Der mit 25 Seiten kürzere Folgeabschnitt weitet den Blick und bezieht die europäische Dimension in die Untersuchung ein. Hier geht es um die Bedeutung des Gemeinschaftsrechts und der CCBE-Regeln für die Konturierung des anwaltlichen Berufsbildes. Die Arbeit schließt mit einer rechtsvergleichenden Bewertung. Resümierend stellt die Verfasserin fest, dass in England der *barrister* das „wahre Organ der Rechtspflege“ sei, während beim *solicitor* der Dienstleistungscharakter stärker zum Ausdruck komme. Da der deutsche Rechtsanwalt beide in England getrennte Funktionen in sich vereine, befinde er sich in einem stärkeren Spannungsverhältnis. Ein gänzlicher Verzicht auf die Rechtspflegefunktion insbesondere mit Hinweis auf die Gegebenheiten in England könne deshalb nicht in Betracht kommen. Das Verständnis, dass der Rechtsanwalt eine neben die Loyalitätspflichten gegenüber dem Mandanten tretende „überindividuelle Funktion“ habe, sei beizubehalten. Abschließend formuliert sie für sechs Bereiche „Maßnahmen zur Sicherstellung des anwaltlichen Leitbildes“, die bereits deshalb die Zustimmung des Rezensenten finden, weil er sie in ähnlicher Form immer einmal wieder als rechtspolitisches Desiderat formuliert hat: Berufsrechtliche Regulierung als legitimes Mittel zur Funktionswahrung, Stärkung und Sicherung der Selbstverwaltungsautonomie, Stärkung und Sicherstellung der Unabhängigkeit des angestellten Rechtsanwalts, Sicherstellung einer angemessenen Grundversorgung, Beibehaltung der gesetzlichen Tarifierung der Vergütung und Sicherstellung der Qualität anwaltlicher Rechtsberatung. Einige hier formulierte Vorschläge erscheinen erreichbar (Verschärfung der Fortbildungspflichten), andere sehr ambitioniert (Begrenzung des *leverage* in Sozietäten).

2 Keine anwaltsrechtliche Arbeit im eigentlichen Sinne ist die Studie „Der Vertragsbruch des Dienstleisters“ von *Patrick Mückl*. Sie vergleicht breit angelegt das Vertragsrecht der Dienstleistung in England und Deutschland und legt hierbei den Schwerpunkt auf den Vertragsbruch bzw. – um vertraute Terminologie zu verwenden – die Pflichtverletzung. Die Untersuchung erfolgt als Teil deutscher Forschungen im Kontext des europäischen Projekts „Gemeinsamer Referenzrahmen“ (GRR). Der GRR soll den europäischen Gesetzgeber mit einem „Werkzeugkasten“ bzw. einem Handbuch versorgen, das bei der Überarbeitung von schon bestehendem Recht und bei der Vorbereitung von neuen Rechtsakten im Bereich des Vertragsrechts genutzt werden soll. Hintergrund ist, dass das Dienstleistungsrecht auf nationaler Ebene häufig nur eingeschränkt geordnet ist und der europäische

Normgeber deshalb auf Probleme stößt, seine zumeist klaren Regelungsziele durchsetzen zu können. Interessant ist die Untersuchung im Kontext des Anwaltsrechts, weil sie von der Prämisse ausgeht, dass das Dienstleistungsrecht durch privat-, öffentlich- und strafrechtliche Vorgaben geprägt ist, die in einem übergreifenden Regelungsmodell münden. Die



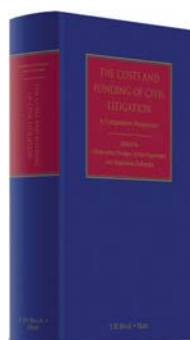
**Der Vertragsbruch des Dienstleisters:**

Patrick Mückl,  
Deutsches Recht, Englisches Recht und  
Entwurf des gemeinsamen Referenzrahmens,  
Sellier European Law Publishers,  
München 2010, 682 S.,  
ISBN 978-3-86653-152-9,  
129 Euro.

Studie arbeitet auf rund 700 Seiten in akribischer Detailgenauigkeit nach einleitenden Betrachtungen zum Vertragsabschluss sämtliche Themenbereiche des Vertragsbruchs im Recht des Dienstvertrages in Deutschland und England ab. Nach einem kürzeren Kapitel zu den Mechanismen vertraglicher Haftung (60 Seiten) steht auf mehr als 300 Seiten die angemessene Sorgfalt als Leistungsgegenstand im Zentrum der Untersuchung. Schwerpunkte liegen auf der Herausarbeitung der Maßstäbe der Objektivierung vertraglich geschuldeter Mindeststandards, die Pflichterfüllung durch Erreichen existierender Standards und die Bedeutung von Aufklärungspflichten zur Konkretisierung der vertraglich geschuldeten Leistung. Die Ausführungen zum deutschen und englischen Recht werden hierbei jeweils rückgebunden an die *Principles Of European Contract Law* (PECL) und den *Draft Common Frame Of Reference* (DCFR). Reizvoll ist die Arbeit für den Anwaltsrechtler, weil sich in fast jedem Teil der Studie ein Abschnitt zu den besonderen anwaltsrechtlichen Ausprägungen der jeweils behandelten Fragestellung findet. Da ebenso Besonderheiten für den Arzt und Architekten behandelt werden, ermöglicht die Arbeit einen Vergleich des Rechtsrahmens für Dienstverträge der wichtigsten Freiberufler in England und Deutschland und zugleich einen Vergleich mit den PECL und dem DCFR.

## II. Internationales

Mit der an der Universität Oxford entstandenen Studie „The Costs And Funding Of Civil Litigation“ hat ein mit großem Engagement betriebenes Forschungsprojekt seinen vorläufigen Abschluss gefunden. Das Buch enthält einen Vergleich der Rechtsverfolgungskosten und Methoden der Kostenfinanzierung in mehr als 30 Rechtsordnungen. Eigenständige Länderberichte finden sich zu 18 Rechtsordnungen (Australien, Belgien, Kanada, China, Dänemark, England & Wales, Frankreich, Deutschland, Japan, Niederlande, Neuseeland, Polen, Portugal, Russland, Spanien und Schweiz), verfasst sind sie, wann immer möglich, gemeinsam von einem Wissenschaftler und einem Praktiker. Untersucht werden die Grundsätze und Rechtsvorschriften, die für die Kosten der Gerichte, Zeugen und Rechtsanwälte gelten, sowie die Regeln der Kostenerstattung. Herausgearbeitet wird ein weltweiter Trend, die Möglichkeit staatlicher Kostenhilfe zu beschneiden und stattdessen spekulative Finanzierungsmodelle in Form von anwaltlichen Erfolgshonoraren und gewerblicher Prozessfinanzierung zu fördern. Um einen Vergleich



**The Costs And Funding Of Civil Litigation**

Christopher Hodges/Stefan Vogenauer/  
Magdalena Tullbacka, Verlag C.H. Beck,  
München 2011, 436 S.,  
ISBN 978-3-406-61701-0,  
118 Euro.

zu ermöglichen, werden neun Modellklagen darauf untersucht, mit welchen Kosten sie in den berücksichtigten Rechtsordnungen zu führen wären. Auf diese Weise wird herausgearbeitet, welche Rechtssysteme „günstig“ und welche „teuer“ sind. Das Resümee der Auswertung der Länderberichte und Fallstudien ist zweifelsfrei Musik in den Ohren der deutschen Berufspolitik: Aus dem Vergleich von 30 Rechtsordnungen leiten die Verfasser die Empfehlung ab, dass zur Sicherstellung des Zugangs zum Recht aufgrund der Notwendigkeit verhältnismäßiger Rechtsverfolgungskosten ein Anwaltstarif Mittel der Wahl sei. Bei den beiden anderen zentralen Empfehlungen der Studie ist Selbstzufriedenheit freilich nicht angezeigt: Die Verfasser empfehlen die Einführung von „Case Management“-Systemen in den Gerichten und verstärkte Anreize, Streitigkeiten in Strukturen der alternativen Streitbeilegung zu überführen. In diesen Fragen sind viele Rechtsordnungen bereits deutlich weiter als Deutschland.



**Dr. Matthias Kilian, Köln**

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des  
Soldan-Instituts für Anwaltmanagement (Essen).

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse  
autor@anwaltsblatt.de.